

§ 5 Oö. G-DAV 2005

Oö. G-DAV 2005 - Oö. Gemeinde-Dienstausbildungsverordnung 2005

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.09.2021

§ 5

Modul 1 - Einführung

(1) Modul 1 besteht aus einer Einführungsveranstaltung.

(2) Inhalte des Moduls 1 sind Grundinformationen über:

1. den Dienstgeber (insbesondere Gemeindeorganisation)
2. das Dienstrecht einschließlich Gleichbehandlung
3. den Gemeindehaushalt mit Schwerpunkt Kostenbewusstsein
4. die Personalvertretung
5. Kundenorientierung

(3) Modul 1 ist innerhalb der ersten sechs Monate ab Beginn des Dienstverhältnisses zu absolvieren.

(4) Die Gemeinde hat die Einführungsveranstaltung in regelmäßigen Zeitabständen so anzubieten, dass die im Abs. 3 angeführte Frist eingehalten werden kann.

In Kraft seit 01.08.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at